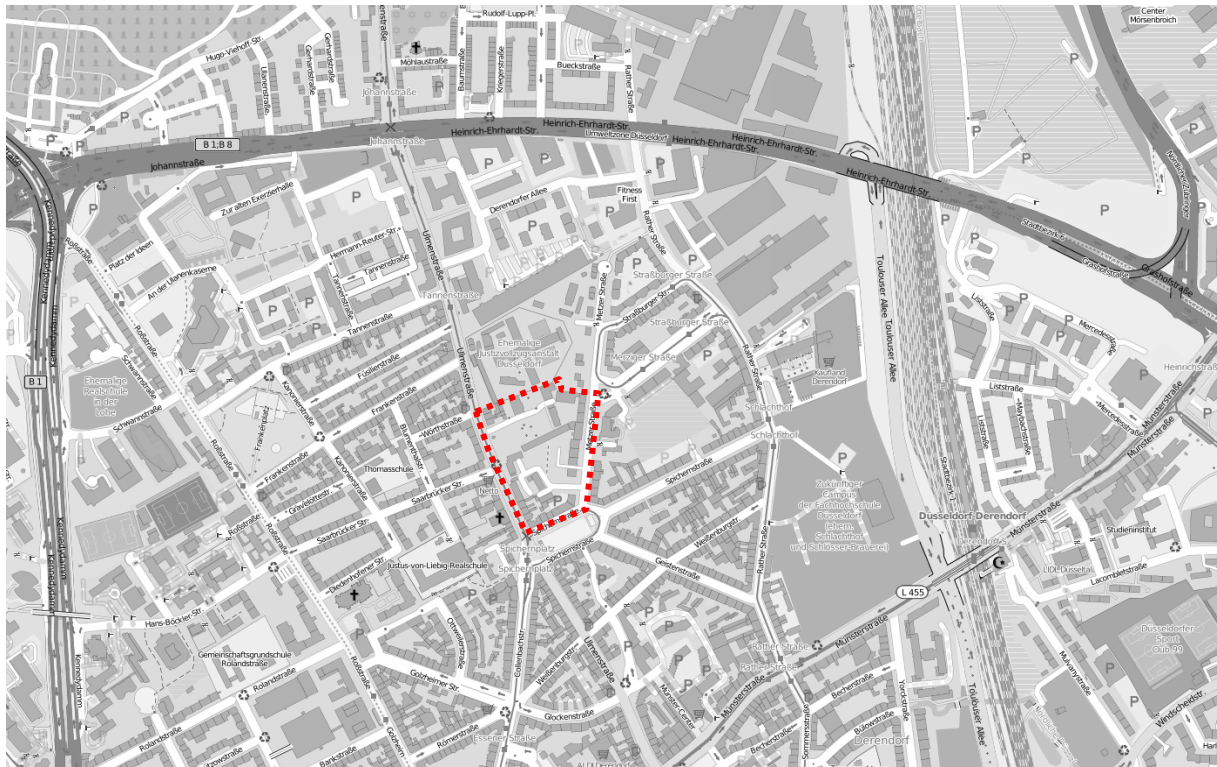




Bebauungsplan Nr. 01/010 „Ulmer Höh‘ - Südteil“



Artenschutzprüfung
Haan, den 11.09.2015

Planverfasser:





Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtsgrundlagen und Methodik.....	2
3. Projektbeschreibung und Beschreibung des Plangebietes.....	5
4. Fotodokumentation des Plangebiets	7
5. Darstellung des potenziellen Artenspektrums im Plangebiet.....	9
6. Beschreibung der geplanten Nutzung und der relevanten Wirkfaktoren der Vorhaben..	10
7. Vorprüfung anhand des Artenspektrums, der Habitatansprüche und der Wirkfaktoren..	10
8. Ergebnisse der Vorprüfung und artenschutzrechtliche Wertung.....	13
9. Literatur- und Quellenverzeichnis	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ehemalige Justizvollzugsanstalt „Ulmer Höh“ prägte als geschlossener und unzugänglicher Bereich den Stadtteil Derendorf in seinen Stadtstrukturen. Mit dem Umzug der JVA 2012 nach Ratingen ergab sich die Möglichkeit, das JVA-Gelände und benachbarte Flächen stadtplanerisch mit Schwerpunkt Wohnen neu zu entwickeln. Im Zuge eines Wettbewerbes wurde ein Konzept zur städtebaulichen Nachverdichtung erarbeitet. Die Umsetzung sollte durch den Bebauungsplan Nr. 01/004 „Ulmer Höh“ Planungsrecht erlangen. Da jedoch die Entwicklung des gesamten ursprünglich vorgesehenen Bereiches derzeit aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen nicht zu realisieren ist, wurde mit der Stadt Düsseldorf vereinbart, die städtebauliche Entwicklung durch zwei eigenständige Bebauungspläne durchzuführen (Bebauungsplan Nr. 01/011 „Ulmer Höh“ – Nord“, der unter anderem die ehemalige JVA beinhaltet, und Nr. 01/010 „Ulmer Höh“ – Süd“).

Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/010 „Ulmer Höh“ – Südteil“ die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung eines rd. 3,5 ha großen Plangebietes als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet zu schaffen. Vormalig war das Gelände durch öffentliche Einrichtungen (u. a. Kindertagesstätte) und einen großen, in Teilen älteren, Baumbestand geprägt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/010 befindet sich in den Fluren 004 und 005, Gemarkung Derendorf.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Landes NRW von 2011).

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auszuschließen, wurde die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgeführt.

Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile, Biotopverbundflächen sowie andere schützenswerte Landschafts- und Naturelemente liegen nicht im Umfeld (Abstände >1.000 Meter) des Plangebietes.

2. Rechtsgrundlagen und Methodik

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um



Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)

- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Methodische Vorgaben sind die gemeinsame *Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens).
- Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der vorliegenden Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, das planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertiefenden Überprüfung unterzogen, in wieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- *Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,*
- *Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*

- *Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,*
- *kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW)*

Die vorliegende Artenschutzprüfung umfasst die Stufe I, da die Planungen zunächst keine Verletzungen von Verbotstatbeständen erwarten lassen.

3. Projektbeschreibung und Beschreibung des Plangebietes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Schaffung allgemeiner Wohngebiete und Mischgebiete südlich der ehemaligen JVA „Ulmer Höh“ geschaffen werden. Das Plangebiet wurde durch soziale und öffentliche Einrichtungen sowie Wohngebäude genutzt (Kindertagesstätte, Sozialdienst). Die Freiflächen weisen mehrere ältere und größere Laubbäume auf. Teile der ehemaligen Bestandsgebäude wurden bereits abgerissen (orangenes + in Abb. 1), an ihrer Stelle traten im Bestand Brachflächen mit einer typischen Spontanvegetation der urbanen Räume. Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 01/010 wird weiterhin der Abriss des verbliebenen Bestandsgebäudes im Norden des Plangebietes (mit rotem X in Abb. 1 markiert). Zudem ist die Garagenfront in der Mitte des Plangebietes abgängig. Der Bebauungsplan Nr. 01/010 sieht eine locker gegliederte Bebauung vor, die mit Grünanlagen und Bäumen aufgewertet wird.

Das Plangebiet wird im Norden durch die hohen Mauern der JVA, im Süden, Osten und Westen durch die hohe Zeilenbebauung und teilweise stark befahrene Straßen eingefasst, sodass es nur für mobile, fliegende Arten zu erreichen ist. Das Umfeld des Plangebietes ist als urban geprägtes Siedlungsgefüge zu beschreiben. In den Innenhöfen und den Wohnstraßen des umliegenden Quartieres tragen Baumbestände zur Durchgrünung bei. Der Spichernplatz im Süden und die Kleingartenanlagen östlich des Plangebietes stellen Grünanlagen dar, denen eine Bedeutung für die Erholung und den Landschaftshaushalt zuzuschreiben ist.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets (verändert nach www.tim.online.nrw.de, Zugriff am 14.07.2015)

4. Fotodokumentation des Plangebiets

Im Rahmen einer Kartierung wurden die aktuellen Nutzungs- und Biotopstrukturen des Plangebietes am 14.07.2015 untersucht und dokumentiert.



Abb. 2: Freianlagen und abgängiges Gebäude im Hintergrund von der Ulmen-Straße



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von Norden, im Hintergrund ältere Bestandsbäume (Rosskastanien, Ahorn, Trauerweide)



Abb. 4: Brachflächen im Plangebiet



Abb. 5: Bestandsbaum im Plangebiet

5. Darstellung des potenziellen Artenspektrums im Plangebiet

Für das Messtischblatt 4706 Düsseldorf, 4. Quadrant, in dem das Plangebiet liegt, sind für die betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert) und Gebäude (Gebeau) sowie Säume und Hochstaudenflure (Saeu) planungsrelevante Arten im FIS/LINFOS als nachgewiesen benannt:

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoe	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wis. Name	Dt. Name							
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorh.	G		xx		xx	WS/WQ
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-		x		x	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		x	x	x	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			x		
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-		xx	x	x	x
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		x	x		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			x	x	xx
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G					xx
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		x	x	x	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		x		x	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		x	(x)	x	x
Amphibien								
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorh.	G		(x)		x	

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, (-) Tendenz negativ, (+) Tendenz positiv

Vorkommen der grau markierten Arten werden im Plangebiet aufgrund der Lebensraumstrukturen im Vorfeld sicher ausgeschlossen.

Vorkommen der wenigen streng geschützten Pflanzenarten sind aufgrund der sehr speziellen Standortansprüche dieser Arten im Kontext zur anthropogenen Prägung der Fläche sicher auszuschließen.

6. Beschreibung der geplanten Nutzung und der relevanten Wirkfaktoren der Vorhaben

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01/010 ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten (Ladenflächen in Erdgeschossen) vorgesehen. Ergänzend hierzu werden Grün- und Verkehrsflächen durch den Bebauungsplan Nr. 01/010 festgesetzt.

Relevanter Wirkfaktor des Vorhabens sind vorrangig die Wohn- und Mischnutzung sowie die Stellplatz-/ Verkehrsflächen und Grünstrukturen. Durch die Baumaßnahmen werden Bestandsbäume und –gebäude aus dem Bestand abgehen. Neue bedeutsame Wirkfaktoren, die durch den Betrieb (Kollisionsrisiken, Fahrzeuge, Lärm, Störungen, Zerschneidungswirkungen) entstehen und artenschutzrechtlich relevante Arten betreffen, treten im Kontext zur derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur nicht auf. Im Zuge der städtebaulichen Neugestaltung erfolgen Neuanpflanzungen von Laubbäumen innerhalb des Plangebietes.

7. Vorprüfung anhand des Artenspektrums, der Habitatansprüche und der Wirkfaktoren

Zur Erstellung der Vorprüfung erfolgte eine Auswertung vorliegender Unterlagen sowie Abfragen von Fachinformationssystemen. Zudem wurde das Plangebiet intensiv durch einen fachkundigen Landschaftsarchitekten begangen (14.07.2015) und das Konfliktpotenzial im Kontext der lokalen Nutzungs- und Biotopstrukturen ermittelt.

• Säugetiere - Fledermäuse

Betroffenheiten der Quartiere gebäudebewohnender Arten (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus) können ausgeschlossen werden, da das abgehende Bestandsgebäude keine von außen sichtbaren Spuren von Fledermäusen aufzeigte, noch in seiner Baustruktur Nischen für Fledermäuse bietet. Für Arten, die auch oder ausschließlich Baumhöhlen oder -spalten als Quartier nutzen (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) sind Betroffenheiten nicht in Gänze auszuschließen. Zwar konnten während der Begutachtung der großen Bestandsbäume im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehung Höhlen oder Spalten an den einsehbaren Teilen der Bäume ausgeschlossen werden, doch konnten die Bäume aufgrund des belaubten Zustands nicht in Gänze begutachtet werden. Da die nicht einsehbaren Teile der Baumkronen jedoch überwiegend junge und vitale Äste mit geringerem Durchmesser aufweisen, ist eine Vielzahl von Höhlen auszuschließen, so dass keine Populations-Gefährdung bei Rodungen vorbereitet werden.

Neue Zerschneidungswirkungen oder Kollisionsrisiken treten nicht auf. Eine Betroffenheit von Quartieren kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch eine Gefährdung von möglichen Populationen. Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb der Reproduktionszeit zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres. Der Verlust von Quartieren, besonders in hochgewachsenen Bäumen, kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Um mögliche Verluste zu

kompensieren, sind an geeigneten zu erhaltenden Bäumen innerhalb des Plangebietes oder an Neuanpflanzungen Kunstquartiere anzubringen. Diese sind aufgrund der Lebensraumstruktur des Plangebietes und der Umgebung auf kulturfolgende Arten wie Abendsegler und Zwergfledermaus anzupassen und wie folgt zu wählen:

2* Großraum- und Überwinterungshöhle (bspw. Fa. Schwegler, Typ 1 FW oder vergleichbar)

3* Kleinfledermaushöhle (bspw. Fa. Schwegler, Typ 3FN oder vergleichbar)

Die Fledermaushöhlen sind mit Beginn der Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten aufzuhängen und gemäß den Herstellerangaben zu pflegen.

- **Amphibien**

Das Plangebiet weist keine Gewässer auf, welche als amphibischer Lebensraum bzw. Reproduktionsgewässer dienen könnten. Auch die Betroffenheit von Sommerlebensräumen oder Winterquartieren bzw. Wander- und Durchzugsterritorien kann aufgrund der umgebenden Mauern, Gebäudezeilen und Straßen ausgeschlossen werden.

- **Reptilien**

Ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet wird durch die Lage des Plangebietes und den umgebenden Wanderbarrieren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

- **Vögel**

Die Plangebiete und ihr direktes Umfeld weisen keine Horste oder Nistplätze von Greifvögeln (bspw. Sperber oder Mäusebussard, Turm- bzw. Baumfalke) oder Eulen (Waldkauz, bzw. Schleiereule) auf. Zudem kommt dem Plangebiet durch die intensive Versiegelung und dem geringen Grünanteil keine besondere Bedeutung als Jagdrevier der genannten Arten zu. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für Greif- und Eulenvögel auszuschließen.

Brutplätze von Waldarten wie Baumpieper, Schwarzspecht und Waldschnepfe sind in dem kleinflächigen Baumbestand ebenfalls sicher auszuschließen. Zudem werden Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen.

Gartenrotschwänze und Mehlschwalben konnten im Zuge der Ortsbegehung nicht beobachtet werden. Gebäude mit Nestern von Mehl- oder Rauchschnalbe oder Habitatstrukturen anderer Gebäudebrüter sind ebenfalls nicht vorhanden, sodass auch für diese Arten keine Verbotstatbestände durch die Abrissarbeiten vorbereitet werden.

Das Plangebiet stellt sich als stark versiegelte Fläche mit geringem Grünanteil dar. Durch den hohen Nutzungsdruck und die Lärmemissionen durch den Betrieb (Verkehr, angrenzende Kita) liegen audio-visuelle Störungen vor, die eine Vorbelastung des Plangebietes darstellen. Diese werden von angepassten und kulturfolgenden Arten wie beispielsweise Amseln, Blau- und Kohlmeise oder Ringeltauben (sog. Allerweltsarten) akzeptiert. Brutplätze dieser Arten liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Eingriffsbereich. Zudem weist das Plangebiet auch für diese Arten eine Funktion als Nahrungshabitat aus. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für die sog. Allerweltsarten ebenfalls mit



hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, falls die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiträume stattfinden. Hierbei ist für die Rodung von Bäumen und Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres zu wählen, um Eingriffe in das Brutgeschehen mit Sicherheit auszuschließen.

Da durch den Bebauungsplan Nr. 01/010 sowohl Gehölze zum Erhalt festgesetzt werden als auch Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes vorgesehen werden, sind im Zusammenhang mit den bestehenden Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes keine Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten wie Nisthöhlen vorzusehen.

Hinweis:

Die abzureisenden Gebäude sind kurzfristig, d.h. etwa 14 Tage vor den Abbrucharbeiten, durch fachkundige Personen auf den Neu-Besatz von Fledermäusen und von Vögeln zu untersuchen. Falls in diesem Zusammenhang Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erkannt werden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit der Stadt Düsseldorf, Untere Landschaftsbehörde, abzustimmen und umzusetzen.

8. Ergebnisse der Vorprüfung und artenschutzrechtliche Wertung

Anhand der spezifischen Lebensraumanprüche planungsrelevanter Arten kann bei vielen Arten ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Für weitere Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der auf die Flächenbeanspruchung begrenzbaren Wirkfaktoren und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Quartiere der im MTB aufgeführten Fledermausarten werden gegebenenfalls beansprucht, Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren werden innerhalb des Plangebietes durchgeführt.

Bedeutsame Land- oder Gewässerhabitate für Amphibien und/oder Reptilien sind nicht vorhanden, Betroffenheiten sind auszuschließen.

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten konnten aufgrund der speziellen Habitatsprüche und der Plangebietsausstattung ausgeschlossen werden. Auch die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, gesichtet wurden im Plangebiet und dessen direktem Umfeld lediglich die häufigen und verbreiteten Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandflächen, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören. Der Gehölzbestand im Plangebiet weist keine Baumhöhlen auf, die eine Bedeutung für Eulen, Spechte oder Fledermäuse haben könnten. Greifvogelhorste sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Die vorkommenden europäischen Vogelarten sind ubiquitäre Arten (sog. Allerweltsarten) mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Verletzungen oder Tötungen oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Vorhaben sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen.

Durch die zeitlichen Vorgaben für die Rodung von Gehölzen und Bäumen zwischen Oktober eines Jahres und Februar des Folgejahres werden mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen. Dem Plangebiet kommt zudem nur eine geringe Bedeutung als Jagdrevier zu, sodass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/010 keine erhebliche Verschlechterung der Lebensraumfunktion des Plangebietes vorbereitet wird.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 01/010 „Ulmer Höh‘ - Süd“ in Düsseldorf, Stadtteil Derendorf lässt keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten. Ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.



9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG

Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010, Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 I 3154

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 14.01.2011

Recherche @LINFOS / FIS / Naturschutz-Fachinformationssysteme

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

LANUV - Messtischblatt 4706, 4. Quadrant

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Kraft getreten am 31. März 2010.

Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), 1996

Haan, den 11.09.2015

M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW

ISR- Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan